

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

(sehen Sie auch www.utexbel.com)

Wenn nicht anders vereinbart, unterliegen alle Verkäufe den folgenden generellen Verkaufsbedingungen. Diese ersetzen ab dem 01.11.2020 alle vorherigen Verkaufsbedingungen.

Die elektronische Version dieser generellen Verkaufsbedingungen gilt als schriftliche Erklärung, wie im Artikel 23.2 des Erlasses 44/2001 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgelegt.

Der Käufer bestätigt durch die Auftragserteilung oder die Verhandlung über eine Auftragserteilung, die generellen Verkaufsbedingungen zu kennen oder hiervon Kenntnis nehmen zu können.

1. Angebote – Auftragsbestätigungen : Die von dem Verkäufer gemachten schriftlichen oder verbalen Angebote bleiben bis zur Versendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer unverbindlich. Die Auftragsbestätigung erfolgt immer unter Vorbehalt einer Deckung durch einen Kreditversicherer. Nur die allgemeinen Verkaufsbedingungen von dem Verkäufer sind geltend. Die Aufträge, die durch einen Bevollmächtigten, Makler oder Handelsvertreter erteilt werden sowie die sich hieraus ergebenden Vereinbarungen bleiben bis zur Auftragsbestätigung durch den Verkäufer unverbindlich.

2. Risiken : Der Käufer muss die Risiken, die mit der verkauften Ware verbunden sind, übernehmen, sobald diese den Verkäufer verlassen haben. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, sich an Transportunternehmen oder Versicherer zu wenden, ohne dass dies ihm das Recht gewährt die Bezahlung an den Verkäufer zu verwehren, zu verringern oder zu verzögern.

3. Lieferung – Übereinstimmung : Der Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Verkäufers ist für die Anwendung der Rechtsregeln bei Beanstandung vereinbarungsgemäß immer das Werk des Verkäufers, ungeachtet des tatsächlichen Orts der Lieferung. Die Güter reisen, falls nichts anderes präzisiert wurde, auf Kosten und Risiko des Käufers.

Der Zeitpunkt der Lieferung ist vereinbarungsgemäß der Zeitpunkt, an dem die Ware das Werk des Verkäufers oder seines Beauftragten verlassen.

Die Lieferfristen berechnen sich ab dem Abgang der Ware vom Verkäufer oder von seinem Beauftragten. Wenn die Lieferfrist auf eine Frist in Anzahl Wochen oder auf eine nummerierte Woche verweist, ist der letzte Arbeitstag der beabsichtigten Woche gemeint.

Wenn nicht in einem speziellen und ausdrücklichen Schriftstück, in dem die beiden Parteien Ihre Zustimmung auf eine andere Art als durch Stillschweigen bestätigt haben, etwas anderes vereinbart wird, gelten Lieferfristen von seiten des Verkäufers stets als Mittelverpflichtungen und nie als Ergebnisverpflichtungen.

Die einfache Tatsache, dass Lieferfristen nicht eingehalten werden, gibt deshalb keinen Anlass oder rechtliche Grundlage zur Entschädigung, ohne Rücksicht auf die Art oder den Umfang solch eines angeblichen Schadens durch verspätete Lieferung.

Kein Liefervertrag gestattet dem Käufer, seine eigenen Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben oder auszusetzen. Jede Form der Kompensation wegen verspäteter Lieferung ist konventionell ausgeschlossen.

Jede vom Käufer verursachte Lieferverzögerung berechtigt Utebel alle Fristen im gleichen Maß zu verschieben, die Verträge zu kündigen oder die Ware zu berechnen und diese auf Kosten, Risiken und Gefahren des Käufers diesem zur Verfügung zu stellen sowie die Bezahlung der Ware zu verlangen.

Insofern nicht anders vereinbart, ist die Fälligkeit der verpflichteten Lieferung des Vertrags festgelegt auf 1 Jahr. Danach hat der Verkäufer das Recht, aber nicht die Pflicht entweder die obligatorische Durchführung des Vertrags zu fordern, den Vertrag zu kündigen unter Berücksichtigung eines Pauschalbetrags gemäß Artikel 10, oder die Lieferzeit aufzuschieben unter Berücksichtigung einer Schadengebühr von 1% pro Monat der noch nicht gelieferten Ware vom Vertrag.

4. Untersuchungspflicht des Käufers :

Der Käufer ist verpflichtet, die Güter auf Übereinstimmung und Mängel innerhalb von 15 Kalendertagen die auf den Zeitpunkt folgen, an dem die Güter das Werk des Verkäufers verlassen haben, zu prüfen.

Der Verkäufer stellt sein Laboratorium kostenlos zur Verfügung des Käufers, um jede Form von Nichtübereinstimmung zu ermitteln.

Die Nachteile, die mit dem Gewebeaufbau, der Zusammensetzung oder der übereingekommenen Veredelungsart inhärent verbunden sind, können keinen Anlass zu einer Nichtübereinstimmungs- oder Mängelreklamation geben.

Auf Geweben weißer oder hellerer Farbe kann eine Verunreinigung durch Spuren gefärbter Fasern entstehen, die technisch nicht zu vermeiden ist und die keinen Anlass zu einer Reklamation bezüglich Nichtübereinstimmung oder Mängel gibt.

Der Verkäufer kann die absolute Übereinstimmung zwischen den gelieferten und bestellten Mengen nicht garantieren. Abweichungen bis 10 % sind vom Käufer zu akzeptieren.

Selbst wenn der Käufer die Waren zu einem bestimmten Zweck erwirbt und unabhängig davon, ob dem Verkäufer dies mitgeteilt wurde, ist der Käufer ausschließlich dafür verantwortlich, die Eignung der Waren für diesen Zweck im Voraus zu prüfen; Die Freistellungspflicht von Utebel beschränkt sich in jedem Fall auf den normalen Gebrauch seiner Stoffe.

Wenn sich im Laufe des Verkaufsvertrags die technischen Eigenschaften eines vom Verkäufer hergestellten Gewebes anlässlich neuer Technologie oder Ergebnisse der R&D, ändern, dann hat der Käufer das Recht bei periodischen Teillieferungen die rezenteste Version eines verkauften Artikels anzubieten. Dies unter der Bedingung, dass für den Käufer die Eigenschaften des evoluierten Gewebes wenigstens genau so

gut sind wie diese der ehernen Version, wie sich aus den technischen Datenblättern des Verkäufers herausstellen lässt.

5. Beschwerden

Es wird keine Reklamation in Bezug auf Verkäufer-Gewebe akzeptiert, die nach dem Verlassen des Werks irgendeiner Bearbeitung unterzogen wurden.

Es wird keine Reklamation nach dem Ablauf von 15 Kalendertagen akzeptiert, die auf den Zeitpunkt folgt, an dem die Lieferung so wie zuvor definiert erfolgt ist.

Nach dem Ablauf dieser Frist wird der Verkäufer von jeder Haftung, auch für verborgene Mängel, befreit.

Im Falle einer fristgemäßen und berechtigten Reklamation ist der zu vergütende Schaden auf die direkte Wertminderung der verkauften Güter beschränkt.

Der Schadenersatz wird auf keinen Fall größer sein können als der Nettopreis, der vom Verkäufer für diese Güter in Rechnung gestellt wird.

Der Verkäufer ist stets berechtigt, anstatt einen Schadenersatz zu bezahlen, die nicht übereinstimmenden und mangelhaften Güter nach eigenem Ermessen zu ersetzen oder erneut zu behandeln.

Die Haftung des Verkäufers für Lieferungen im Rahmen von öffentlichen Aufträgen und damit gleichgestellten Geschäftsvorgängen wird auf keinen Fall größer sein als 2 % des Anteils der verkauften Gewebe des Gesamtvertragswerts.

Streitsachen über die Übereinstimmung oder die Mangelhaftigkeit der verkauften Güter beeinträchtigen keinesfalls die Fälligkeit der Verkäufer-Rechnungen, die sich darauf beziehen.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen des Verkäufers sind bis zum Fälligkeitsdatum unaufgefordert auszugleichen, auch wenn Wechsel oder andere Handelspapiere erstellt sind.

Im Fall einer Nichtzahlung nach Fristablauf, ist Utebel berechtigt dem Käufer auch ohne Mahnung einen jährlichen Zinsbetrag von 10% und eine legitime Aufwandsentschädigung der Deckungskosten, die 10% und mindestens 250 € entspricht sowie gegebenenfalls rechtliche Honorarkosten zu berechnen.

Gegebenenfalls und auf Antrag vom Verkäufer kann das belgische Gesetz vom 2. August 2002 über die Bekämpfung der Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr angewendet werden

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, im Laufe der Ausführung des Vertrags vernünftige Zahlungsgarantien zu fordern. Wenn die Zahlung des Käufers verzögert wird, oder wenn er die geforderten Garantien aufschiebt, die

Kreditgewährung reduziert wird oder ausfällt, hat der Verkäufer das Recht ohne vorherige Ankündigung die Lieferungen einzustellen und alle vereinbarten Liefertermine um die selbe Zeit voranzutreiben, die Verträge zu kündigen, die Ware zu verrechnen und sie auf seine Kosten, Risiko und Gefahr zur Verfügung zu halten und deren Zahlung zu erfordern.

7. Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung der Rechnung sowie eventueller Kosten bzw. Auslagen im Besitz vom Verkäufer. Gegebenenfalls kann dieser Eigentumsvorbehalt bis zu dem Preis hin angewendet werden, zu welchem der Käufer die Ware weiterverkauft hat oder bis zur Einziehung der für den Käufer hieraus entstehenden Geldanforderungen gegenüber Dritten.

Die Verpfändung der unbezahlten Waren kann nur nach dem förmlichen Einverständnis von Utexbel vorgenommen werden.

Der Käufer hat die Pflicht alle gesetzlich auferlegten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere diese die darauf abgezielt sind Dritten von dieser Verpfändung zu informieren.

Trotz der Eigentumsvorbehaltsklausel fallen die Kosten von Verlust oder Beschädigung der Ware zu Lasten des Käufers.

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich von jeder Pfändung der Ware zu unterrichten.

Der Eigentumsvorbehalt gilt auch noch dann, wenn der Käufer die Ware (behandelt oder unbehandelt) einem Dritten übergeben hat, und dieser dem Käufer noch nicht bezahlt hat.

Schon gemachte Vorauszahlungen können beibehalten werden um mögliche Verluste beim Wiederverkauf einzudecken

8. Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt werden, gemäß der Absprache zwischen den Parteien, die folgenden Fälle angesehen: Krieg, Streik, Aussperrung, Massenunruhe, schwerwiegende Probleme bei der Belieferung von Rohstoffen oder im Transport, Brand, Maschinenbruch bei dem Verkäufer oder bei einem seiner Unterlieferanten, Pandemie usw... Sie befreien den Verkäufer von jeder Verantwortung hinsichtlich der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen und schieben die Lieferzeiten auf.

Die Lieferungsrückstände, die sich aus einem dieser Umstände oder Ereignisse ergeben, gewähren dem Verkäufer eine Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen, die der Länge des Falls von höher Gewalt entspricht und zwar ohne dass dies den Käufer zu einer Entschädigung berechtigt oder gegen das im Artikel 3 und 5 Festgelegte verstößt.

9. Wechselkursschwankungen

Für Verträge und Aufträge in einer Fremdwährung behalten wir uns das Recht vor, den Verkaufspreis proportionell anzupassen, wenn zwischen dem Auftragseingang oder einer Rechnung und ihrer Bezahlung, der offizielle vom EZB bestimmter Ankaufskurs dieser Fremdwährung um mehr als 3% gesunken ist

10. Vertragsbruch – Vertragskündigung

Wenn der Käufer explizit oder implizit vermittelt, dass er darauf verzichtet, die gekaufte Ware vollständig oder zum Teil abzunehmen, ist er nach einer ersten Aufforderung verpflichtet, dem Verkäufer eine Entschädigung von 30% des vereinbarten Rechnungswerts zu bezahlen, es sei denn, dass der Verkäufer darauf besteht, dass der Vertrag vollständig ausgeführt werden muss und der Käufer nicht vom Vertrag zurücktreten kann.

Wenn der Vertrag von einem Anwalt zugunsten des Käufers gebrochen wird, erkennen die Parteien an, dass sich der Schaden für Utexbel aufgrund des Vertragsbruchs auf maximal 30% des vereinbarten Rechnungswerts beläuft.

11. Kauf nach Probe. Bei einem Kauf nach Probe bezieht sich die Übereinstimmung der Ware einzig auf die Qualität der Probe und berücksichtigt nicht andere Referenzen wie vorherige Verkäufe oder technische Daten usw. Ein Kauf nach Probe wird nur durchgeführt nachdem die beiden Parteien dies ausdrücklich vereinbaren und sich einig sind über die Lagerung der Probe die als Beweisreferenz gelten wird.

12. Geschäftsgeheimnisse – Ausschreibungen - Stornierungsklausel. Die Parteien erkennen an, dass die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung von Stoffen mit besonderen Eigenschaften, wie sie in technischen Datenblättern oder in Gewebeproben definiert sind, Teil des Know-hows und der Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers sind und durch die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/943 vom 08/06/2016 des Parlaments und des Rates, geschützt sind.

Wenn ein Käufer bei dem Verkäufer eine begrenzte Menge Stoff (i) mit besonderen Eigenschaften oder (ii) vom Verkäufer zum Nutzen dieses Kunden oder einer Auftraggeberbehörde oder eines vertraggebenden Dritten entwickelt wurde oder (iii) ein oder mehrere technische Verwaltungsdokumente oder spezifische Laboranalysen, kauft oder anfragt im Rahmen einer öffentlichen oder privaten Ausschreibung - und von denen der Kunde nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Erhalt schriftlich mitteilt, dass sie den Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen oder des Lastenheftes nicht entsprechen oder aus anderen Gründen ungeeignet sind – erkennt der Käufer implizit an, dass das Know-how des Verkäufers einen wesentlichen Beitrag und Anteil zu seinem Angebot für die öffentliche oder private Ausschreibung darstellt, und dass sich Käufer und Verkäufer dadurch verpflichten zusammenzuarbeiten, damit der Käufer die Auftragsvergabe mit dem Stoff des Verkäufers erhält.

Nach Auftragsvergabe ist der Käufer dazu verpflichtet sich für die Ausführung dieses Auftrags, mit diesem Stoff oder diesen Stoffen vom Verkäufer zu den gleichen Preisbedingungen wie beim Kauf der betreffenden begrenzten Stoffmenge, oder wie erwähnt im spezifischen Angebot z.B. bei der Überreichung der technischen Unterlagen oder Laboranalysen beliefern zu lassen..

Wenn der Käufer nach Auftragsvergabe aber beschließt sich anderweitig beliefern zu lassen und die Partnerschaft nicht einzuhalten, ist er berechtigt, sich von seiner Verpflichtung zum Kauf beim Verkäufer zu befreien, sofern dem Verkäufer eine Entschädigung in Höhe von 30% des Wertes, den der Verkäufer für dieses Angebot dem Käufer oder seinem Vertragspartner verrechnet hätte, gezahlt wird.

Der Verkäufer ist berechtigt, diese Entschädigung in Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist an dem Tag fällig, an dem der Käufer eine Bestellung anderswo tätigt. Diese einseitige Widerrufs Klausel mit abschreckendem Charakter gilt unabhängig davon, ob der Käufer den Verkäufer vorab über die genaue Verwendung des Stoffes informiert hat und unabhängig davon, ob der Käufer ganz oder teilweise zur technischen und/oder kommerziellen Entwicklung des Stoffes beigetragen hat.

Der Käufer bestätigt, dass er vom Verkäufer darüber informiert wurde, dass UTEXBEL dem Käufer keine Muster oder technische/kommerzielle Informationen zur Verfügung stellen würde ohne vorherige ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung dieser Bedingung durch den Käufer.

13. Homologierung – Zertifizierung. Die Parteien verweisen auf Art. 12 voriger Absatz.

Wenn ein potenzieller Käufer für einen oder mehrere Stoffe vom Verkäufer ein Zertifikat oder einen Homologierungsbeweis der Stoffeigenschaften erhält, und ein Missbrauch dieses Zertifikats oder Homologierung durch den Käufer oder durch vom Käufer kontaktierte Dritte festgestellt wird, dann schuldet der Käufer wegen Verletzung der geistigen Rechte oder des Know-hows des Verkäufers eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100.000 € für jede festgestellte Verletzung.

14. Beilegung einer Streitsache

Nur die Gerichte am Sitz des Verkäufers sind zuständig. Trotzdem behält der Verkäufer das Recht die Forderung beim Gerichtsstand des Käufers einzuleiten.

Das belgische Gesetz sowie die Wiener Wirtschaftsverträge vom 11.04.1980 werden angewandt.

15 . Sprache

Im Falle einer Streitigkeit oder Undeutlichkeit im Text wegen Unterschiede in Uebersetzungen in den verschiedenen Sprachen dieser Bedingungen, wird die niederländische Ausgabe maßgebend sein.